

Benutzungsordnung

für das Naherholungsgebiet

„Guggenberger See“

zu Erholungszwecken

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Die Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Naherholungsgelände „Guggenberger See“ im Gebiet der Stadt Neutraubling. Es ist eine öffentliche Einrichtung des Vereins für Naherholung im Raum Regensburg e.V.

Die Nutzungsordnung gilt für das im Eigentum befindliche und betreute Erholungsgelände.

- 1.2. Das Naherholungsgebiet dient dem Gemeingebrauch, der Erholung, der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der Freizeitgestaltung und wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt.
- 1.3. Mit der Benutzung des Geländes unterwirft sich die Benutzerin bzw. der Benutzer dem Eigentumsrecht des Naherholungsvereins. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit ist der Nutzungsordnung, sowie allen sonstigen erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

2. Benutzerkreis

- 2.1. Die Benutzung des Naherholungsgeländes steht grundsätzlich allen Personen frei.
- 2.2. Ausgeschlossen sind Personen, durch die eine Gefährdung der Allgemeinheit (z. B. aufgrund überhöhtem Alkohol- und Rauschmittelgenusses) zu befürchten ist.
- 2.3. Der Zutritt für Kinder unter 6 Jahren ist nur in Begleitung von Aufsichtspersonen über 16 Jahren erlaubt.
- 2.4. Während der Badesaison sind Hunde am Hauptsee nicht gestattet. Ausgenommen ist der speziell ausgeschilderte Hundestrand. Außerhalb des Hundestrands gilt Anleinplicht.

Das Reiten ist generell verboten.

3. Parkgebühren

- 3.1. Während eines Badetages, in der Regel vom 01.05. bis 15.09. eines Jahres, sind für die Benutzung der vorhandenen Parkplätze auf dem Gelände des Naherholungsgebiets Parkgebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird gesondert festgesetzt.
- 3.2. Von der Entrichtung der Parkgebühren ausgenommen sind nur Pächter und deren nachweispflichtige Vereinsmitglieder auf dem Gelände des Naherholungsvereins. Ebenso befreit sind Angehörige und Beschäftigte des Naherholungsvereins, des Landratsamtes Regensburg, der Stadt Neutraubling, der Polizei, der Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste in Ausübung ihrer Aufgaben. Für sie besteht Ausweispflicht.
- 3.3. Weigert sich ein Benutzer eine Parkgebühr zu zahlen, kann ihm das beauftragte Kassierpersonal bzw. Aufsichtspersonal nach zweimaliger Aufforderung zur Begleichung der Pflicht den Zutritt zum Naherholungsgelände verweigern bzw. vom Naherholungsgelände verweisen. Der Verein für Naherholung im Raum Regensburg e.V. macht dadurch von seinem Hausrecht Gebrauch. Weitere zu bewirkende rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

4. Verhalten auf dem Naherholungsgelände

- 4.1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz und zum Schutze der Erholungssuchenden und des Naherholungsgebiets ist verboten:
 - a) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Bereich der Liegewiesen und außerhalb der durch Verkehrszeichen für die entsprechende Benutzung freigegebenen Flächen;

das wilde Auf- und Abstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen und Zelten und das wilde Campen über Nacht;
 - b) das Errichten von offenen Feuerstellen;

Ausgenommen ist der ausgewiesene Lagerfeuerplatz auf der Partyzone;

Grillen ist nur auf den ausgewiesenen Grillplätzen erlaubt, dabei ist zu beachten, dass die Nutzung von Einweggrills und Gasgrills verboten ist;
 - c) An- und Ablegevorgänge mit Wasserfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Einstiege (Slipanlagen, Betontreppen, Stege) vorzunehmen;
 - d) die Benutzung gefährlicher, unhygienischer oder ekelerregender Stoffe und Gegenstände und deren Einleitung in das Wasser, sowie das Reinigen von Haustieren und wasserverunreinigenden Gegenständen in den Badeseen;

- e) spitze oder scharfe Gegenstände, Flaschen oder ähnliche zerbrechliche Gegenstände mit in das Wasser zu nehmen oder dort hinein zu werfen;
- f) die Verunreinigung, mutwillige Beschädigung oder sonstige Veränderung der Grün- und Wasseranlagen und vorhandenen Einrichtungen (z. B. Toilettenanlagen);
- g) die Belästigung anderer Besucher durch Lärmentwicklung, insbesondere durch den Betrieb von Radiogeräten und sonstigen Ton- und Bildempfangs- und Wiedergabegeräten, Musik- und Lauterzeugungsinstrumenten;
- h) Wildtiere dürfen nicht gefüttert sowie mitwillig beunruhigt oder grundlos verjagt werden;
- i) das Spielen mit harten Bällen und sonstigen harten Wurfgegenständen im nahen Uferbereich und außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
- j) Gegenstände und Abfälle aller Art widerrechtlich abzulagern;
Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden;
- k) nur die Mitglieder des Vereins Guggi-Angler e.V. mit gültigem Ausweis dürfen am Guggenberger See angeln;

4.2. Die Regelungen der Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des Gemeingebrauchs und die Bestimmung eines Wassersportgebiets am „Guggenberger See“ sind zu beachten.

Der Wassersportbetrieb mit Sportgeräten aller Art ist auf den dafür vorgesehenen Wasserzonen während des stark frequentierten Badebetriebs auf ein Minimum einzuschränken.

4.3. Badegäste dürfen das Naherholungsgebiet nur in üblicher Badebekleidung benutzen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben im Übrigen alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft.

4.4. Das Erholungsgelände darf in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr (morgens) nicht benutzt werden.

4.5. Nr. 4.1. Buchstabe a) gilt nicht für Angehörige und Beschäftigte des Naherholungsvereins, des Landratsamtes Regensburg, der Stadt Neutraubling, der Polizei, der Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, sowie für Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge für Einrichtungen und zulässige Betriebe im Erholungsgebiet.

4.6. In begründeten Ausnahmefällen können Befreiungen von den Verboten der Nr. 4.4. (z. B. bei Sonderveranstaltungen) widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Erlaubnis wird nur schriftlich gegeben und ist auf Verlangen den zuständigen Personen vorzuzeigen.

5. Aufsicht

- 5.1 Der Verein für Naherholung im Raum Regensburg e.V. beschäftigt für die Überprüfung der Einhaltung dieser Benutzungsordnung entsprechendes Aufsichtspersonal. Den Anordnungen des auszuweisenden Personals ist zur Einhaltung der in Nr. 3 und 4 festgelegten Regelungen unverzüglich Folge zu leisten.
- 5.2 Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die trotz Mahnung wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, vom Erholungsgelände zu verweisen. Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

6. Haftung

- 6.1. Die Benutzung des Naherholungsgebiets „Guggenberger See“ geschieht zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. In den Wintermonaten erfolgen keine Überprüfungen zur Tragfähigkeit des Eises. Das Betreten des Eises erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Rundwanderweg wird weder gestreut noch geräumt.
- 6.2. Die Benutzer stellen den Naherholungsverein von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Benutzung des Naherholungsgebiets gegen sie geltend machen sollten.
- 6.3. Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung dem Naherholungsverein einen Schaden zufügt, hat diesen nach einmaliger Aufforderung mit angemessener Fristsetzung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Kommt der Verursacher dieser Pflicht nicht nach, lässt der Naherholungsverein den Zustand ohne einer weiteren Androhung an seiner Stelle und auf seine Kosten beseitigen.

Das Recht auf Anzeige gegen den oder die Täter auf Strafverfolgung nach dem geltenden Strafgesetz bleibt unberührt.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Regensburg, den 01.01.2018

Verein für Naherholung
im Raum Regensburg e.V.